

RS UVS Wien 1996/09/10 04/G/35/563/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1996

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 5 Z 1 CKW-Anlagen-Verordnung, wonach CKW-Anlagen nur verwendet werden dürfen, wenn die CKW-Anlage mit einer Kontaktwasserreinigungsanlage ausgestattet ist, wird durch die Durchführung der Kontaktwasserreinigung in einer außerhalb des Standortes dieser CKW-Anlage aufgestellten Kontaktwasserreinigungsmaschine durch ein Fremdunternehmen nicht entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at